

INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS

DIE EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN ANTWORTET AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN (STAND: 11.05.2020)

EINLEITUNG

Das Coronavirus verändert das öffentliche und damit auch das kirchliche Leben völlig. In diesem Dokument gibt die Evangelische Landeskirche in Baden Antworten auf die wichtigsten Fragen. Dabei gilt grundsätzlich, dass sich auch Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und alle Einrichtungen nach den Anweisungen der zuständigen Gesundheitsbehörden oder sonstiger zuständiger staatlicher bzw. kommunaler Stellen zu richten haben. Sie entscheiden in diesem Rahmen nach bestem Wissen und Gewissen, wie Sie vor Ort handeln.

Falls Ihre Frage in diesem stets aktualisierten Dokument nicht beantwortet wird, schreiben Sie bitte eine E-Mail an unser Krisenteam unter: corona.eok@ekiba.de.

Bei all dem, was wir als Kirche dabei zu bedenken haben, möchte das Corona-Krisenteam dazu auffordern, mit der nötigen Sorgfalt, aber auch mit angemessener Gelassenheit vorzugehen. Als Christinnen und Christen gilt unser Augenmerk nicht nur dem Schutz der Gesunden, sondern auch der Sorge für die Kranken. In diesem Sinne bleiben wir aufmerksam gegenüber sozialer Ausgrenzung, die nicht der medizinisch gebotenen Quarantäne dient, und stehen den Kranken sowie ihren Angehörigen im Rahmen unserer Möglichkeiten seelsorglich bei. Bitte schließen Sie die von der Krise besonders Betroffenen sowie diejenigen, die jetzt besondere Verantwortung tragen, in Ihre Gebete ein.

GRUNDSÄTZLICHES

Neue Bestimmungen des Landes

Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus mit Wirkung zum 11. Mai 2020 erneut geändert. Diese Änderungen haben allerdings keine Auswirkungen auf die hier benannten Themen.

Weiterhin gilt:

- Unter Auflagen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften, etwa Kirchen, Moscheen oder Synagogen wieder erlaubt. Dies gilt auch für entsprechende Ansammlungen unter freiem Himmel. Außerdem werden bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten wieder maximal 50 Teilnehmende zugelassen.

Für öffentliche Gottesdienste sind jeweils besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, die in einer Ausführungs-Verordnung des Kultusministeriums und im Schutzkonzept der Landeskirche geregelt sind.

[Verordnung Kultusministerium](#) [Schutzkonzept der Landeskirche](#)

(Siehe hierzu auch die Ausführungen in diesen FAQ im Abschnitt „Gottesdienste, liturgische Vollzüge, Kasualhandlungen, Gemeindeleben“)

- Die örtlichen behördlichen Vorschriften sind einzuhalten
- Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen. Die Ausnahmen von dieser Regelung finden Sie in der [Verordnung](#).
- Die aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung vom 11. Mai 2020 finden Sie hier: [Rechtsverordnung der Landesregierung](#)
- **Informieren Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Kommune ob diese abweichenden Regelungen erlassen hat.**

WO KANN ICH MICH INFORMIEREN?

Dieses Dokument wird ständig aktuell gehalten.

Wenn Sie rechtliche oder organisatorische Fragen rund um das Coronavirus haben, können Sie sich gerne an die zentrale Adresse corona.eok@ekiba.de wenden.

Alle zentralen Angebote zur kirchlichen Begleitung finden Sie auf den Seiten:

[kirchebegleitet](#), [digitaletipps](#) und [ideenpool](#)

Weitere Empfehlungen und Hinweise für die Gestaltung alternativer Formate der kirchlichen Begleitung finden Sie unter: [Evangelisch.de](#) und [Evangelische Kirche in Deutschland](#)

GOTTESDIENSTE, LITURGISCHE VOLLZÜGE, KASUALHANDLUNGEN, GEMEINDELEBEN

GOTTESDIENSTE IN DER KIRCHE

Seit Montag, den 4. Mai 2020 dürfen wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.

Die evangelische Landeskirche in Baden lässt Öffentliche Gottesdienste mit Schutzkonzept ab dem 10. Mai 2020 wieder zu.

Eine fixe Obergrenze, die die Anzahl der Teilnehmenden beschränkt, besteht nicht. Sie ergibt sich aus der Raumgröße, denn es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass ein Abstand von 2 Metern von jeder Person zur nächsten eingehalten wird. Von der Abstandsvorgabe ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Weitere Voraussetzung ist, dass für den Gottesdienst ein schriftliches Infektionsschutzkonzept besteht. Das Infektionsschutzkonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

[Weitere Einzelheiten finden Sie im Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste der Evangelischen Landeskirche in Baden](#)

Die örtlichen Polizeibehörden können vor dem Hintergrund der örtlichen Situation nötigenfalls weitere und engere Vorgaben machen. Informieren Sie sich bitte bei Ihrer Kommune.

GOTTESDIENSTE UNTER FREIEM HIMMEL

Auch öffentliche Gottesdienste unter freiem Himmel sind bei Einhaltung des Schutzkonzepts und unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben ab dem 10. Mai 2020 wieder zulässig. Dabei darf die Gesamtzahl von 100 Teilnehmenden nicht überschritten werden, die Abstandsregel von 2m zwischen den Teilnehmenden besteht auch hier. Im Übrigen gelten die Vorgaben für Gottesdienst in der Kirche entsprechend (s.o.).

Wenn Sie einen Gottesdienst im freien planen, nehmen Sie bitte auch Kontakt mit der Kommune auf.

OFFENE KIRCHEN

Geöffnete Kirchen sind gerade in Krisenzeiten ein wichtiger Ort für das persönliche Gebet. Darum dürfen Kirchen für das persönliche Gebet geöffnet bleiben. Es dürfen sich dabei in der Kirche nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig aufhalten. **Veranstaltungen und Versammlungen außerhalb eines Gottesdienstes sind nicht erlaubt.**

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass in einer geöffneten Kirche Hygienevorschriften eingehalten werden.

Auf unserer Seite [Ideenpool für Gemeinden](#) finden Sie ein [Muster](#) für einen Aushang an der Kirchentür, der auf die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen hinweist, sowie Plakentwürfe „Kirche geöffnet“ zum Downloaden und zum Bestellen. Durch den Aushang, die Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten, ist die Aufsichtspflicht der Gemeinde gewährleistet. Es muss keine Person dasitzen, um dies zu kontrollieren. Veranstaltungen und Versammlungen außerhalb eines Gottesdienstes dürfen nicht stattfinden.

TAUFEN UND TRAUUNGEN

Taufen und Trauungen sind analog zu den Bestimmungen für das Feiern von Gottesdiensten ab dem 10. Mai 2020 wieder erlaubt. Alles weitere hierzu finden Sie unter dem Punkt Gottesdienste.

Die Regelungen gelten aber nur für die religiöse Zeremonie, nicht jedoch für Feiern im Anschluss. Für diese gelten die allgemeinen Vorgaben der [CoronaVO](#).

BEERDIGUNGEN

Zum 4. Mai 2020 hat das Kultusministerium die Regelungen für Bestattungen und Urnenbeisetzungen erneut verändert. Die Teilnahme ist jetzt auf insgesamt 50 Personen beschränkt. Verwandtschaftsverhältnisse spielen keine Rolle mehr. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen. Der Pfarrer/die Pfarrerin sowie ggf. Musiker*innen zählen dagegen mit.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten; ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.

Friedhofskapellen und Aussegnungshallen dürfen vorbehaltlich der Freigabe durch die Kommune wieder genutzt werden (viele Friedhofskapellen und Aussegnungshallen befinden sich in kommunaler Trägerschaft). Bei Nutzung gelten die Bestimmungen analog zum Gottesdienst.

Die örtlichen Polizeibehörden können vor dem Hintergrund der dortigen Situation nötigenfalls weitere und engere Vorgaben machen. Informieren Sie sich bitte bei Ihrer Kommune.

Die momentanen Vorgaben zur Gestaltung von Bestattungen und eine Handreichung zur liturgischen Ausgestaltung finden Sie unter: [Ideenpool-Gemeinden](#)

SEELSORGE

Die Aufgabe der Seelsorge bleibt verstärkt bestehen. Wie dies im Konkreten aussehen kann, finden Sie unter: [kirchebegleitet](#)

BESUCHE IN EINRICHTUNGEN

Derzeit gilt für alle Einrichtungen im Gesundheitswesen sowie für Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen ein generelles Besuchsverbot. Darum sind ehrenamtliche Besuchsdienste in Einrichtungen im Moment ausgesetzt.

Für alle Hauptamtlichen gilt für den Besuch in Einrichtungen § 6 Abs. 3 und 6 der Rechtsverordnung der Landesregierung: „(3) Der Zutritt von externen Personen zu den (...) genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet.“ „(6) Ausnahmen (...) können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden.

KONFIRMATIONSUNTERRICHT UND KONFIRMATIONEN

Konfirmationsfeiern:

Unter Auswertung der Erfahrungen mit den ab 10. Mai beginnenden „Gottesdiensten mit Schutzkonzept“ und unter der Bedingung der dann geltenden Regeln kann ein gottesdienstlicher Abschluss der Konfirmandenzeit 20/21 frühestens zu Erntedank 2020 erfolgen. Auch eine generelle Verschiebung ins nächste Jahr kann sinnvoll erscheinen. Die Familien sollten in die entsprechenden Überlegungen einbezogen werden. Weitere Details dazu finden Sie unter <https://www.rpi-baden.de/html/media/dl.html?i=259848>

Konfirmationsunterricht:

Für den neuen Jahrgang 2020/21 wird den Gemeinden nahegelegt, den Unterrichtsbeginn auf das Jahresende (z.B. November) zu verlegen und die Konfirmation entsprechend für den Sommer (Juni/Juli) 2021 zu planen. Beim Einsatz digitaler Mittel ist insbesondere auf die Jugendlichen zu achten, die sich eine entsprechende Ausstattung (PC, etc.) nicht leisten können. Ideen zur digitalen Begleitung von Konfirmand*innen finden Sie auch weiterhin unter <https://www.rpi-baden.de/html/media/dl.html?i=259848>

SIND DIE PFARRÄMTER GESCHLOSSEN?

Pfarrämter / Sekretariate usw. sind für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Die Pfarrämter sollen einen Hinweis aushängen wie die Pfarrer*innen, Gemeindediakon*innen bzw. weitere Mitarbeitende zu erreichen sind.

WIE IST BEI GEMEINDEVERANSTALTUNGEN UND VERANSTALTUNGEN DER LANDESKIRCHE VORZUGEHEN?

Alle Gemeindeveranstaltungen sind bis 15. Juni 2020 abzusagen. Bitte richten Sie sich jedoch darauf ein, dass diese Frist auch verlängert werden kann.

SIND KINDER- UND JUGENDFREIZEITEN („KONFI-FREIZEITEN“) ABZUSAGEN?

Freizeiten können bis zum 15. Juni 2020 nicht stattfinden. Auch hier gilt, dass diese Frist verlängert werden kann.

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat landesweit alle öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen geschlossen. Es ist nur eine Notbetreuung möglich. Diese wird ab 27. April 2020 ausgeweitet.

- **Ausweitung der Notbetreuung:** Die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen wird ab 27. April 2020 erweitert auf höchstens die **Hälfte der genehmigten Gruppengröße**.
- **Teilnahmeberechtigung:** Nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, haben Anspruch auf Notbetreuung, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigten bzw. die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gelten (Bescheinigung des Arbeitgebers). Vorrangig aufzunehmen sind auch Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.
- **Schutzmaßnahmen:** Träger, VSA und EKV werden von DW Baden und EOK über die Modalitäten der Öffnung im Detail informiert, auch im Blick auf erforderliche Schutzmaßnahmen.

Die aktuellen und verbindlichen Informationen finden sich immer zuerst auf der Seite des [Kultusministeriums](#). In Bezug auf Schutzmaßnahmen finden Sie Informationen auf www.service-ekiba.de

SCHULEN UND RELIGIONSUNTERRICHT

In Baden-Württemberg wird der Schulbetrieb ab dem 4. Mai 2020 schrittweise wieder aufgenommen. Zunächst starten nur diejenigen Schule/rinnen, die in diesem oder im nächsten

Jahr ihr Abitur oder ihren mittleren Schulabschluss machen, sowie die Abschlussklassen an Beruflichen Schulen. Als nächstes folgen dann die 4. Klassen der Grundschulen.

Pfarrer*innen, Gemeindediakon*innen und alle hauptamtlichen Religionslehrkräfte werden über ihr zuständiges Schuldekanat rechtzeitig informiert, wie die Situation für den Religionsunterricht geregelt ist und welche Bestimmungen für den Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Religionsunterricht ab dann gelten werden. Aktuelle Informationen des Kultusministeriums zum Schulbetrieb finden Sie unter: [Kultusministerium](#)

ARBEITSRECHT

Für alle Mitarbeitenden der Kirche gilt: Wenden Sie sich bei Fragen bezüglich Ihrer Tätigkeit an Ihre vorgesetzte Person, Ihre Personalverwaltung oder Ihre Mitarbeitervertretung. Diese erhalten fortlaufend aktualisierte Informationen.

ALLGEMEINE REGELN UND BESTIMMUNGEN ZU INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Robert Koch Institut

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Landesregierung Baden-Württemberg

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

Sozialministerium Baden-Württemberg

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

Kultusministerium Baden-Württemberg

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite>